

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Band: 94 (1997)
Heft: 1

Rubrik: Aus der SKOS

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SKOS-Richtlinien bereit zur Vernehmlassung

Einstimmige Unterstützung durch den SKOS-Vorstand

Die neuen SKOS-Richtlinien sind am 10. Dezember 1996 durch den SKOS-Vorstand beraten und einstimmig verabschiedet worden. Anfangs März soll die Vernehmlassung eröffnet werden.

Im Mai 1995 hatte die Geschäftsleitung die Kommission «Richtlinien und Praxis-hilfen» unter der Leitung von Michael Hohn, Vorsteher des Fürsorgeamtes der Stadt Bern, beauftragt, die SKöF-Richtlinien grundlegend zu überarbeiten. Anlass dazu waren die sich verändernden Rahmenbedingungen für die Sozialhilfe in der ersten Hälfte der 90er Jahre: die steigende Arbeitslosigkeit, die Zunahme der Fallzahlen, die zunehmend knapper werdenden Mittel der öffentlichen Hand und das neue ALV-Gesetz. Das Ziel, das der Arbeitsgruppe den Weg vorzeichnete, bestand im Bestreben, der starken Belastung der Sozialdienste durch eine Vereinfachung und Pauschalierung Rechnung zu tragen, um wieder Spielraum für die Beratung der Hilfesuchenden zu gewinnen.

Nach umfangreichen Vorarbeiten wurde dem neu zusammengesetzten Vorstand Ende August in Gottlieben am Bodensee eine erste Fassung vorgelegt. Aufgrund der Beratungen im Vorstand, in der Geschäftsleitung, den Diskussionen am Kurs in Interlaken Ende September, Gesprächen mit der ARTIAS, der SKOS-Schwesterorganisation der Romandie und des Tessins, und daraus hervorgegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden die Richtlinien wiederholt überarbeitet und auch an Details gefeilt.

Der Vorstand hatte nun mehrheitlich nur noch Detailpunkte zu diskutieren. Zu den finanziellen Auswirkungen der neuen Richtlinien hielt Geschäftsführer Peter Tschümperlin fest, dass die Spannweite im Vergleich zur Unterstützungsleistung-Praxis kleiner wird, obwohl die Richtlinien neu eine Bandbreite bei den Unterhaltsbeträgen enthalten. Kleine Haushalte mit Kindern werden durch die neuen Richtlinien durchschnittlich leicht besser gestellt als heute, bei grossen und sehr grossen Mehrpersonenhaushalten sinkt dagegen die Unterstützungsleistung in den unteren Bereich dessen, was heute bereits bezahlt wird. Die leichten Verschiebungen ergeben sich zum Teil dadurch, dass bei der Haushaltgrösse nicht mehr unterschieden wird, ob es sich um Erwachsene oder Kinder handelt. Bei grossen Haushalten wird der Ergänzungsbedarf, in dem nun u.a. der grösste Teil des Taschengeldes enthalten ist, nach oben limitiert. Insgesamt sollte die Richtlinien-Revision in etwa kostenneutral sein. Entscheidend für die Höhe und Entwicklung der Sozialhilfeausgaben sind die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die Unterstützungspraxis in den Kantonen und Gemeinden.

Verwandtenunterstützungspflicht

Das Thema Verwandtenunterstützungspflicht kam im Vorstand auch kurz zur Sprache, und es bestätigte sich, dass hier in der Praxis sehr unterschiedlich gehan-

delt wird (siehe auch «ZöF» 11/96). Im Vernehmlassungsentwurf werden folgende Empfehlungen stehen:

- Beitragsleistungen sollen lediglich bei Verwandten in auf- und absteigender Linie mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen, gestützt auf Steueranfragen individuell geprüft werden. Es ist darauf zu verzichten, Beiträge von Geschwistern einzufordern.
- Eine Prüfung soll, weil Aufwand und Ertrag sonst in keinem vernünftigen Verhältnis stehen, nur erfolgen, wenn das steuerbare Einkommen (direkte Bundessteuer einschliesslich Vermögensverzehr) bei Alleinstehenden 60'000 Franken, bei Verheirateten 80'000 Franken beträgt, der Zuschlag pro unterhaltspflichtiges Kind beträgt 10'000 Franken.
- Der Vermögensverzehr pro Jahr beträgt altersabhängig zwischen 1/60 und 1/20.
- Falls die obigen Punkte erfüllt sind, wird eine Bedarfsrechnung für die Verwandten erstellt, in der u.a. der

doppelte SKOS-Ansatz für den Lebensunterhalt berücksichtigt wird. Von der ermittelten Differenz zwischen Einkommen und Bedarf ist höchstens die Hälfte als Verwandtenbeitrag einzufordern.

An der Vorstandssitzung wurde klargestellt, dass es Kantonen und Gemeinden unbenommen bleibe, höhere Grenzwerte anzuwenden.

Vernehmlassungsstart im März

Vor Beginn der offiziellen Vernehmlassung bedient die SKOS alle Mitglieder mit einem Exemplar des Richtlinien-Entwurfes. Im März werden rund 100 Kantone, Städte, Gemeinden und Organisationen zur Vernehmlassung aufgefordert. Der Einführung in das umfangreiche Werk wird die Kongresshaustagung vom 4. Dezember 1997 in Zürich dienen, und auf den Jahreswechsel 1997 sollen die neuen «SKOS-Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe» in Kraft treten. *cab*

Unterstützungsbeträge bleiben 1997 unverändert

Die SKOS (früher SKöF)-Unterstützungsansätze bleiben 1997 gleich wie 1996. Die SKOS verzichtet deshalb auch auf die Herausgabe von 1997er Beiblättern zu den Richtlinien. Der Beschluss, die Ansätze von 1996 unverändert beizubehalten, wurde aufgrund der stagnierenden, teilweise sogar leicht sinkenden Konsumentenpreise und der gleichbleibenden Löhne in den unteren Einkommenskategorien getroffen. *cab*

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i.E.
- Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern